

99010005261000

Verpflichtungserklärung Entgegennahme

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012865/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010005261000
Leistungsbezeichnung I	Verpflichtungserklärung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Verpflichtungserklärung abgeben
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländerbehörde, Haftung, LG, Visumsantrag, Aufenthalt in Deutschland, Aufenthaltsgesetz, Drittstaatsangehörige, Erteilung Aufenthaltstitel, Gesicherter Lebensunterhalt, Einladung für ausländische Gäste, § 5 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 66 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	• § 68 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_68.html • § 66 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_66.html • § 5 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html • Artikel 21 Visakodex https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjwpKvhr6WCAxU6SvEDHdPTB9MQFnoECBMQAQ&url=https%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DOJ%3AL%3A2009%3A243%3A0001%3A0058%3ADE%3APDF&usg=AOvVaw30zrVMYrA7ALvndaXZgQpZ&opi=89978449 • Artikel 6 Absatz 1c Schengener Grenzkodex https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0399
Teaser	Wenn Sie einem ausländischen Gast oder mehreren ausländischen Gästen den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen wollen, können Sie sich dazu verpflichten, für seinen oder ihren Lebensunterhalt aufzukommen.
Volltext	Menschen aus Drittstaaten, die nach Deutschland einreisen oder sich in Deutschland aufhalten möchten, benötigen in der Regel ein Visum oder einen Aufenthaltstitel. Bei der Beantragung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels müssen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu tragen, solange sie sich in Deutschland aufhalten. Menschen aus Drittstaaten sind Menschen aus

Modul

Sachverhalt

Ländern, die nicht der Europäische Union (EU), nicht dem Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und nicht der Schweiz angehören.

Wenn Sie Menschen aus Drittstaaten nach Deutschland einladen und ihnen die Einreise nach Deutschland oder den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen möchten, können Sie sich verpflichten, die Kosten des Lebensunterhaltes der eingeladenen Person oder Personen zu tragen. Zum Lebensunterhalt gehören neben Ernährung, Wohnung und Bekleidung auch die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Zahlungsverpflichtung schließt auch die Übernahme eventueller Kosten der Rückführung in das Heimatland ein. Bevor Sie die Verpflichtungserklärung abgeben, müssen Sie Ihre eigene wirtschaftliche Lage beschreiben und Ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die Verpflichtungserklärung ermöglicht den Drittstaatsangehörigen den Nachweis über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels beziehungsweise eines Schengen-Visums.

Eine Verpflichtungserklärung können natürliche oder juristische Personen (zum Beispiel Unternehmen, karitative Verbände) abgeben.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass vom Gast
- Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (für Online-Abgabe)
- eID-Karte (für Online-Abgabe)
- Aufenthaltstitel
- Elektronischer Aufenthaltstitel (für Online-Abgabe)
- Bei Vertretung: Vollmacht
- Nachweise zur eigenen wirtschaftlichen Lage und der Zahlungsfähigkeit bei angestellten Personen: Kopie der letzten drei Gehaltsabrechnung bei Selbständigen: Bescheinigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters über das Nettoeinkommen

Voraussetzungen

- Sie müssen als erklärende Person geschäftsfähig sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist es

Modul	Sachverhalt
	notwendig, dass das Einkommen der erklärenden Person ausreicht. Das Einkommen wird vorab geprüft. Es ist außerdem davon abhängig, wie viele unterhaltspflichtige Familienmitglieder einberechnet werden müssen
Kosten	• Die Gebühr beträgt pro Formular 29 € (bevorzugte Zahlung mit EC-Karte)
Verfahrensablauf	• Kurzfristige Verpflichtungserklärungen sind in allen Standorten der Einwohnerangelegenheiten möglich; Der Termin ist online zu buchen. Ausnahme sind Billstedt und Bergedorf. In dortigen Standorten für Ausländerangelegenheiten erfolgt die Kontaktaufnahme per E-Mail. • Langfristige Verpflichtungserklärungen müssen in den für den Wohnort zuständigen Standorten für Ausländerangelegenheiten abgegeben werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt per E-Mail.
Bearbeitungsdauer	Die Verpflichtungserklärung wird direkt vor Ort ausgestellt und ausgehändigt.
Frist	Termine sollten rechtzeitig vereinbart werden, damit die Gäste noch genügend Zeit haben um in den Botschaften im Ausland Termine zu vereinbaren.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es wird beim Termin eine Erklärung zur Verpflichtungserklärung ausgehändigt, die aber auch schon vorab angefordert werden kann.
Rechtsbehelf	Gegen die negativ Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	• Verpflichtungserklärung Entgegennahme • Natürliche oder juristische Personen verpflichten sich, für den Lebensunterhalt einer von ihnen eingeladenen ausländischen Person oder mehrerer ausländischer Personen während ihres Aufenthaltes in Deutschland aufzukommen. • Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, müssen in den Fällen, in denen

Modul

Sachverhalt

Eingeladene nicht in der Lage sind, ihren Aufenthalt mit eigenen Mitteln zu finanzieren, für alle ihnen in Deutschland entstehenden Kosten aufkommen, einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlung und Rückführung in das Heimatland.

- Die Verpflichtung gilt fünf Jahre lang ab Einreise des Ausländers.
- Die Verpflichtungserklärung dient als Nachweis über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels beziehungsweise eines Schengen-Visums.
- Die Verpflichtungserklärung betrifft nur Eingeladene aus Drittstaaten.
- Länder, die der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören und die Schweiz sind keine Drittstaaten.
- Erklärung online mit elektronischem Identitätsnachweis oder schriftlich.
- Zuständig: Ausländerbehörden des zukünftigen Aufenthaltsortes des oder der Eingeladenen. Ist der Aufenthaltsort nicht bekannt, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk der Erklärende wohnt oder seinen Sitz hat. Die Verpflichtungserklärung kann auch gegenüber einer Auslandsvertretung abgegeben werden.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Behördenfinder Hamburg

Zuständige Stelle

Hamburg Service

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)